

17.04.91

Antrag

des Landes Rheinland-Pfalz

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Investitionen und
Schaffung von Arbeitsplätzen im Beitrittsgebiet sowie zur
Änderung steuerrechtlicher und anderer Vorschriften (Steuer-
änderungsgesetz 1991 - StÄndG 1991 -)

Punkt 3 der 628. Sitzung des Bundesrates am 19. April 1991

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 11 und Artikel 13

Artikel 1 Nr. 11 und Artikel 13 werden gestrichen.

**Ausgeliefert am
18. APR. 1991**

Begründung:

Der Bundesrat hält es nicht für vertretbar, daß sich die nach den Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts vom Mai und Juni 1990 notwendigen Verbesserungen beim Familienlastenausgleich für die Jahre 1983 bis 1985 auf die Fälle beschränken, in denen die Steuerfestsetzung/Kindergeldgewährungen für die betreffenden Jahre aus ver-

...

fahrensrechtlicher Sicht noch offen und damit abänderbar sind. Höhere Freibeträge/Kindergeldzahlungen sollen vielmehr allen Familien mit Kindern zugute kommen.

Diesem Anliegen trägt der vorliegende Gesetzentwurf nicht Rechnung. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß eine familienpolitisch vertretbare Lösung nur im Rahmen eines umfassenden Gesamtkonzepts möglich ist. Vorentscheidungen für Teilbereiche stünden einer solchen Zielsetzung entgegen. Deshalb kann der Bundesrat dem vorgelegten Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 1991 nicht zustimmen.

Zudem ist nach Auffassung des Bundesrates nicht auszuschließen, daß für die zurückliegende Zeit noch weitergehende Anpassungen verfassungsrechtlich erforderlich sind und diese sich über den kinderbezogenen Familienlastenausgleich auch auf den Grundfreibetrag erstrecken. Gewißheit hierzu können erst die vom Bundesverfassungsgericht in naher Zukunft zu erwartenden Entscheidungen bringen. Diese erst werden Klarheit schaffen, in welchem Umfang und in welcher zeitlichen Ausdehnung Grundfreibetrag und Familienlastenausgleich nachzubessern sind. Außerdem ist damit zu rechnen, daß das Bundesverfassungsgericht wichtige Hinweise für die künftige Neugestaltung in diesem Bereich geben wird.

Ohne eine umfassende Klärung der Besteuerung des Existenzminimums beim Steuerpflichtigen und seiner Kinder durch das Bundesverfassungsgericht ist auch eine sichere Einschätzung der haushaltsmäßigen Konsequenzen nicht möglich. Erst hiernach läßt sich verantwortbar bestimmen, wie eine für alle Steuerzahler gleichmäßige Verbesserung des Familienlastenausgleichs auszugestalten und in den finanziellen Belastungen zeitlich zu verteilen ist.

Artikel 1 Nr. 11 und Artikel 13 sind daher zu streichen. Die Bundesregierung wird gebeten, nach Vorliegen der zu erwartenden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zum Familienlastenausgleich ab 1986 und zum Grundfreibetrag einen Gesetzentwurf einzubringen, der umfassend allen Aspekten Rechnung trägt, den Grundsätzen einer familiengerechten Besteuerung im Rahmen eines dualen Familienlastenausgleichs voll entspricht und allen Familien mit Kindern in gleicher Weise die verfassungsrechtlich gebotenen Verbesserungen bringt.